Vorlagen-Nummer		1
287/	05	
Datum: 0 3. N C	v. U	
Sitzungsdatum	ТОР	
15.11.2005		

Sitzungsvorlage

512 Abteilung für Kinder- und Jugendförderung

Stadt Eschweiler Der Bürgermeister

		Datum: 0 3. Nov. U5	
Beratungsfolge			ТОР
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	15.11.2005	
			Beratungsfolge Sitzungsdatum

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, bis Mitte 2006 einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan vorzulegen.

		1. V	<u>'</u>
A 14 - Rechnungsprüfungsamt gesehen vorgeprüft	Unterschriften		
1	2	3	4
zugestimmt	□ zugestimmt	☐ zugestimmt	zugestimmt zugestimmt
zur Kenntnis genommen	☐ zur Kenntnis genommen	☐ zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen
abgelehnt	abgelehnt abgelehnt	abgelehnt abgelehnt	☐ abgelehnt
zurückgestellt zurückgestellt	☐ zurückgestellt	zurückgestellt	□ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
einstimmig	einstimmig	☐ einstimmig	einstimmig
∏ja	□ja	□ja	ja
∏ nein	' □ nein	nein	□ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	Enthaltung

Sachverhalt

I. Grundlagen¹

Am 6.10.2004 hat der Landtag NRW das Kinder- und Jugendförderungsgesetz als 3.AG-KJHG NRW verabschiedet. Es ist - mit Ausnahme seiner erst ab 1. Januar 2006 geltenden Gewährleistungsverpflichtungen für das Land und die Kommunen (§§ 15, 16 u. 17 KJFöG - siehe dazu auch Verwaltungsvorlage Nr. 351/04 zur JHA-Sitzung v. 02.12.2004) - zum 1.1.2005 in Kraft getreten.

Das neue Kinder- u. Jugendförderungsgesetz NRW ist die landesrechtliche Ausgestaltung gemäß § 15 SGB VIII, der die einzelnen Bundesländer ermächtigt, das Nähere über Inhalt und Umfang der Jugendarbeit (§ 11), Förderung der Jugendverbände (§ 12), der Jugendsozialarbeit (§ 13) und des erzieherischen Kinder- u. Jugendschutzes (§ 14) über ein Landesgesetz zu regeln.

Das 3. AG-KJHG enthält aber auch Regelungen, die neue Anforderungen an die Planung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen:

- 1. Es werden hohe und für viele Kommunen neue fachliche Anforderungen an die kommunale Jugendhilfeplanung sowie die Vernetzung der Jugendförderung innerhalb der Jugendhilfe und mit der Schule formuliert.
- 2. Der kommunale Kinder- u. Jugendförderplan, den ab 2006 jeder Jugendhilfeausschuss für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft zu beschließen hat, stellt ein neues Förderinstrument in der kommunalen Jugendhilfe dar.

Das Gesetz bekräftigt, dass die Jugendförderung eine kommunale Pflichtaufgabe der Jugendämter ist (§ 15). Der Förderplan soll die Handlungssicherheit der Träger, die in aller Regel auf öffentliche Förderung angewiesen sind, für einen mittelfristigen Zeitraum erhöhen und dafür die finanziellen Grundlagen sichern.

Der Förderplan soll Aussagen machen zu

- den vier Arbeitsbereichen des Gesetzes (siehe Punkt II.)
- Zielen
- Leistungen
- Förderung und Finanzierung
- Vorgaben f
 ür die Jugendhilfeplanung
- Projekten/Schwerpunktthemen.

Zielgruppen sind:

- Altersgruppe 6 bis 21 Jahre (in Ausnahmen auch bis 27 J.)
- junge Menschen in schwierigen Lebenssituationen
- junge Menschen mit Behinderungen.

II. Arbeitsbereiche der Kinder- u. Jugendförderung

Ein Kinder- und Jugendförderplan hat nachstehend aufgeführte 4 Angebotsbereiche zu berücksichtigen, wobei sich folgende Querschnittsaufgaben stellen:

- Förderung von Mädchen u. Jungen/Gender mainstreaming
- Interkulturelle Bildung
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.

II.1 Jugendverbandsarbeit (§ 11)

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- u. Jugendarbeit.¹

Die Stadt Eschweiler fördert die Jugendverbände über die "Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit". Die kommunalen Mittel dafür werden gemäß Vertrag von der Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring e.V. Eschweiler auf Basis der Richtlinien an die freien Träger bewilligt. Der kommunale Kinder- u. Jugendförderplan wird dieses Förderelement verankern.

II.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit (§ 12)

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.¹

Die Stadt Eschweiler fördert die vom Land NRW bezuschussten Offenen Jugendeinrichtungen freier Träger (4 Jugendheime) gemäß einer mit den Trägern geschlossenen Vereinbarung. Diese zunächst auf 3 Jahre befristete Vereinbarung läuft zum 31.12.2005 aus und soll angepasst an die Laufzeit des Förderplanes - unter Berücksichtigung einiger kleinerer Änderungen bis 2009 fortgeschrieben werden. Möglich bleiben soll auch der Abschluss von Einzel-/Sonderverträgen, die an die Jährlichkeit des Haushalts gebunden werden bzw. an den Bedarf des jeweiligen freien Trägers.

Beide Förderarten sollen ebenfalls Bestandteil des kommunalen Kinder- u. Jugendförderplanes werden.

II.3 Jugendsozialarbeit (§ 13)

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.¹

In diesem Arbeitsbereich wird es darum gehen, in einem kommunalen Förderplan die bestehenden Aktivitäten, Maßnahmen und Kooperationen (Schulen, Maßnahmeträger, ArGe) neu zu gewichten und ggf. besser auf einander abzustimmen vor dem Hintergrund einer Bestandsaufnahme der aktuell sich stellenden Aufgaben angesichts individueller und gesellschaftlicher Benachteiligung von Jugendlichen. Dabei wird der Übergangsphase von der Schule zum Beruf besondere Aufmerksamkeit zuteil werden müssen.

II.4 Kinder- und Jugendschutz (§ 14)

Erzieherischer Kinder- u. Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten......¹

Auch hier gilt es, die Vorgabe zur Aufstellung eines kommunalen Förderplanes zu nutzen, um die aktuellen Gefährdungstendenzen und -momente für Minderjährige zu erfassen, um in Verbindung mit den v.g. Dienststellen gemeinsam Strategien zu entwickeln. Dabei sollte z.B. die regelmäßige Einberufung eines Arbeitskreises Jugendschutz (oder kriminalpräventiver

Rat o.ä.) dazu dienen, Informationen auszutauschen, kooperative Präventionsmaßnahmen abzustimmen und akute Gefahrenabwehr einzuleiten.

III. Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe Gemäß § 15, Abs. 3 des 3. AG-KJHG "haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass (für die v.g. Aufgaben) die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.

Abs. 3 sagt aus, dass "der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan erstellt, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird."

Die Jugendförderung wird als eine kommunale Pflichtaufgabe betrachtet. Die Aufgaben und damit die Ausgaben sind dem Grunde nach, aber nicht der Höhe nach bestimmt. Gleichwohl ist intendiert, dass der Anteil der Jugendförderung am gesamten Jugendhilfe-Budget vom Jugendhilfeausschuss und vom Rat ausdrücklich diskutiert und festgestellt wird.

IV. Förderung der freien Träger

Bei der Förderung ist das Jugendamt an die Fördergrundsätze von § 74 SGB VIII gebunden. Neben den zwingenden Fördervoraussetzungen (z.B. Verfolgung gemeinnütziger Ziele) gehört dazu u.a., dass eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel die Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraussetzt. Hinzuweisen ist auf § 74 Abs. 2 SGB VIII, wonach die Förderung von der Bereitschaft des Trägers abhängig gemacht werden kann, Angebote nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung auszugestalten.

Die Förderung der freien Träger kann durch Bewilligungsbescheide bzw. durch Förderverträge erfolgen. Diese Verträge können zwar auch jährlich abgeschlossen werden, sind aber besonders sinnvoll, wenn sie eine mehrjährige Laufzeit aufweisen. Einerseits bietet dies den Trägern Handlungssicherheit, zum anderen können über Förderverträge auch verbindlich Ziele, Maßnahmen und Qualitätsentwicklungsverfahren mit den Trägern vereinbart werden.¹

V. Zeitschiene

Bei wörtlicher Auslegung des Gesetzes müssten die öffentlichen Träger bereits zum 1.1.2006 einen kommunalen Förderplan erarbeiten. Angesichts des Zeitpunktes des Inkrafttretens des 3.AG-KJHG erscheint ein späterer Zeitpunkt vertretbar. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der versetzten Wahlperioden von Land und Kommunen, so dass der Kinder- u. Jugendförderplan des Landes erst Anfang 2006 verbindlich beschlossen wird.

Empfohlen (u.a. durch die komm. Spitzenverbände) wird deshalb, im 2. Halbjahr 2005 einen Planungsauftrag zu erteilen und Mitte 2006 den kommunalen Förderplan zu beschließen. Der erste Förderplan wird die Restlaufzeit der kommunalen Wahlperiode (bis 2009) umfas-

sen.

VI. Mögliche Chancen und Risiken

- Jugendförderung wird komm. Pflichtaufgabe
- + Kinder- u. jugendpolit. Schwerpunkte auf komm. Ebene setzen
- + aktuelle Problemlagen benennen
- + verbesserte Transparenz u. Verlässlichkeit für die Angebote auf örtlicher Ebene
- Bestandssicherung der Jugendhilfe
- + Beteiligung von Kindern u. Jugendlichen bei der örtlichen Planung (stärkere Annäherung an Lebenswelt, Bedarfen u. Bedürfnissen von Kindern u. Jugendlichen)
- + umfassendere Planung aller Arbeitsbereiche/mehr Vernetzung

- Festschreibung von komm. Mitteln für eine Legislaturperiode
- die finanziellen Ausgaben sind in der Höhe unbestimmt (es fehlt eine gesetzl. Vorgabe)
- Planung der Querschnittsaufgaben kann zur Überforderung führen
- zu wenig Flexibilität, um auf veränderte Situationen zu reagieren
- Jugendhilfeplanung u. Schulentwicklung arbeiten mit unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen
- Scheitern von Beteiligungsprozessen.

Haushaltsrechtliche Betrachtung

Für die Kommunen besteht die Möglichkeit - entsprechend der Jährlichkeit des Haushaltes - nur für das kommende Haushaltsjahr Bindungen einzugehen und die weiteren Finanzmittel des Förderplanes in die rechtlich unverbindlichere mittelfristige Finanzplanung einzustellen (damit würde es sich für die verbleibenden Jahre der Wahlperiode um eine politische Willenserklärung zur Finanzierung der Jugendförderung handeln).

Alternativ dazu könnten auch über das laufende Haushaltsjahr hinaus die Mittel für die Jugendförderung verbindlich festgelegt werden. Denkbar wären in diesem Zusammenhang Abschlüsse von mehrjährigen Förderverträgen mit freien Trägern, mit denen sich der Rat auch über das kommende Haushaltsjahr hinaus bindet. Damit würde den einzelnen Trägern in besonderem Maße Handlungssicherheit gewährt, eines der wesentlichen, aber nicht verbindlich vorgeschriebenen Ziele des Gesetzes.

Denkbar wäre für den Haushalt der Stadt Eschweiler unter Berücksichtigung des Haushaltssicherungskonzeptes, dass sowohl eine politische Willenserklärung über die Finanzierung von Aufgaben der Jugendförderung (z.B. Jugendschutz u. Jugendsozialarbeit) als auch eine konkrete Absicherung mittels Förderverträgen (Jugendfreizeitheime u. Stadtjugendring) erfolgt.

Die konkrete haushaltsrechtliche Abwicklung wird im Rahmen der Erstellung des Jugendförderplanes dargelegt.

¹ Quelle: Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG NRW auf der kommunalen Ebene

→ Wege zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan (Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland)